

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund der Artikel 23 und 24, Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayBS I Seite 461) und des Berufsschulgesetzes vom 16. 7. 60 (GVBl Nr. 14 vom 21. 7. 60) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken (Entschl. vom 4. 8. 1959 Nr. 11 — 5b — 1018b 42) folgende

Schulordnung

für die Berufsschule der Stadt Nürnberg

§ 1 Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht wird durch das Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 10. 7. 61 geregelt. Auskünfte über die einzelnen Bestimmungen erteilen die Direktorate.

§ 2 Anmeldung zur Berufsschule und Überwachung des Schulbesuches

Die Erziehungsberechtigten, Lehrherren und Arbeitgeber sind auf Grund des Schulpflichtgesetzes und des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. 9. 1949 verpflichtet, die Jugendlichen nach Eintritt der Berufsschulpflicht sobald bei der Berufsschule anzumelden, sie zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und diesen zu überwachen.

§ 3 Schulversäumnisse

Kann ein Schüler wegen **Krankheit** die Schule nicht besuchen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, so bald wie möglich die Lehrkraft über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung schriftlich oder persönlich zu verständigen.

Telefonische Entschuldigungen werden weder vom Sekretariat noch von den Hausverwaltern angenommen.

Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so ist der Lehrkraft ohne Aufforderung eine Bestätigung des Arztes oder der Krankenkasse vorzulegen. In besonderen Fällen kann eine Untersuchung durch den Schularzt erfolgen.

Schüler, die an einer **ansteckenden Krankheit** erkrankt sind oder in Wohngemeinschaften mit Personen leben, die an einer solchen Krankheit leiden, dürfen die Schule erst dann betreten, wenn ihnen dies durch eine ärztliche Bescheinigung gestattet wird. Falls in einer Familie oder Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, ist die Schule unverzüglich zu verständigen.

Soll ein Schüler aus zwingenden Gründen der Schule fernbleiben, so muß so rechtzeitig um Genehmigung nachgesucht werden, daß eine Entscheidung getroffen werden kann.

Der **Erholungsurlaub** der Schüler soll nach dem Urlaubsgesetz vom 11. 5. 1950 möglichst während der Schulferien gesessen werden. Wird er in die Schulzeit verlegt, so darf der Schüler dem Unterricht nur nach Beurlaubung durch den Direktor fernbleiben.

Unterricht, der aus geschäftlichen Gründen versäumt wurde, muß nachgeholt werden.

Schüler, die ohne ausreichende Entschuldigung den Unterricht versäumt haben, werden in der Regel mit Schularrest bestraft. In besonders schweren Fällen werden schuldhaftes Versäumnisse nach dem Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse im Verwaltungsbußverfahren oder durch das Gericht geahndet.

Neben den Schülern können auch die Erziehungsberechtigten, Lehrherren und Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, im Verwaltungsbußverfahren oder Strafverfahren zur Verantwortung gezogen werden.

§ 4 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

Die Schüler müssen pünktlich zum Unterricht erscheinen. Von den Betrieben sind sie so rechtzeitig zu entlassen, daß ihnen dies möglich ist.

Die Schüler sind verpflichtet, auch an allen sonstigen Schulveranstaltungen, z. B. Studienfahrten, Besichtigungen, Vortrügen und Feiern, teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht freigestellt wird.

Für den Unterricht haben die Schüler alle erforderlichen Arbeitsmittel mitzubringen.

Fällt Unterricht aus, so haben sich die Schüler in den Betrieb zu begeben, falls sie keine andere Anweisung von ihrem Lehrer erhalten.

§ 5 Hausaufgaben

Die Schüler sind verpflichtet, Hausaufgaben anzufertigen.

§ 6 Zeugnisse

Am 1. Februar und am Schluß des Schuljahres erhalten die Schüler Halbjahreszeugnisse. Die Erziehungsberechtigten und Lehrherren bzw. Arbeitgeber nehmen davon durch Unterschrift Kenntnis.

Beim Ausscheiden aus der Berufsschule wird den Schülern ein Entlassungszeugnis ausgehändigt.

§ 7 Verhalten der Schüler

Die Schüler müssen sich in die Schulgemeinschaft einfügen und die Hausordnung beachten. Den Anordnungen des Direktors, der Lehrkräfte, des Verwaltungspersonals und des Hausmeisters haben sie Folge zu leisten.

Jeder Schüler ist für Sauberkeit des Schulgrundstückes und Schonung der Einrichtungsgegenstände mitverantwortlich.

Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke wird den Schülern eindringlich widerraten; im Bereich der Schule und auf dem Schulweg ist es untersagt.

Während der Unterrichtszeit, in den Pausen und Freistunden dürfen die Schüler das Schulgrundstück nur mit Genehmigung einer Lehrkraft verlassen.

Die Schüler können sich jederzeit an die Lehrkräfte und den Direktor wenden, wenn sie Rat und Hilfe brauchen.

Die Schülermitverwaltung sorgt für die äußere Ordnung und pflegt die Schul- und Klassengemeinschaft. Die Schülervertreter übermitteln Wünsche und Anregungen an die Lehrkräfte und den Direktor der Schule.

Der Schulordnung sind alle Schüler ohne Rücksicht auf das Alter unterworfen.

§ 8 Sprechzeiten der Lehrkräfte

Eine persönliche Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten, Lehrherren und Arbeitgeber mit den Lehrkräften ist erwünscht. Diese stehen zur Aussprache zur Verfügung; es empfiehlt sich jedoch, vorher Sprechzeiten zu vereinbaren.

§ 9 Schulstrafen

Kommen Schüler ihren Verpflichtungen nicht nach, so können sie mit einer Verwarnung, einem Verweis oder einem Schularrest bis zu vier Stunden bestraft werden.

Die Arreststrafe wird in ihrem Vollzug dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen von Einrichtungen der Schule werden grundsätzlich bestraft.

Berufsschulberechtigte Schüler können bei groben Verstößen gegen die Schulordnung durch den Direktor von der Schule verwiesen werden.

§ 10 Änderung der Personalien

Alle Änderungen der Personalien, insbesondere ein Wechsel der Wohnung, des Arbeitsplatzes, der Lehrstelle und des Berufes sowie Verkürzung oder Verlängerung der Lehr- und Anlernzeit müssen dem Klassenlehrer umgehend angezeigt werden.

Die Schüler haben selbst darauf zu achten, daß sie einer Klasse angehören, die ihrem Beruf und der Lehrzeit entspricht.

§ 11 Schulunfälle

Schulunfälle sind unverzüglich dem Klassenlehrer zu melden. Als Schulunfälle gelten alle Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen oder auf dem Wege zur oder von der Schule ereignen.

Fortsetzung auf der Rückseite

§ 12 Haftung für Beschädigung durch Schüler

Für Beschädigungen, die die Schüler verursacht haben, haften sie selbst und die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Erziehungsberechtigten sind neben den Schülern mitverantwortlich für die pflegliche Behandlung und die pünktliche Rückgabe der von der Schule zur Verfügung gestellten Lehrbücher. Bei Verlust oder außergewöhnlicher Abnutzung sind die Bücher zu ersetzen.

§ 13 Haftung der Schule

In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhaftes Verletzung der Amtspflicht, insbesondere der Aufsichtspflicht der Schule, eines Lehrers oder sonstigen Schulpersonals voraus. Etwalge Ansprüche sind nicht gegen die vorgedannten Personen, sondern gegen den Schulträger des Dienstherrn geltend zu machen.

Für die auf dem Schulgrundstück abgestellten Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen, die Schüler ohne schulische Notwendigkeit mitbringen.

Für Geld und Wertgegenstände wird in keinem Falle Ersatz geleistet.

§ 14 Inkrafttreten und Aushändigung

Diese Schulordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft. Sie wird den Erziehungsberechtigten, Lehrern und Arbeitgebern bei Eintritt des Schülers in die Berufsschule gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt.